

RS OGH 1983/12/16 10Os103/83

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.1983

Norm

StGB §153

Rechtssatz

Von einem durch die mißbräuchliche Gewährung von Sonderkonditionen an sich selbst im Namen des Machtgebers zugefügten Schaden kann nur insoweit gesprochen werden, als der wahre wirtschaftliche Wert der darnach erbrachten Leistungen die vereinbarungsgemäß dafür entrichteten Zahlungen übersteigt; ist dies nicht der Fall, kommt Versuch in Betracht.

Entscheidungstexte

- 10 Os 103/83
Entscheidungstext OGH 16.12.1983 10 Os 103/83
Veröff: EvBl 1984/128 S 497 = JBl 1984,564

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0094798

Dokumentnummer

JJR_19831216_OGH0002_0100OS00103_8300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at